

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Dritter Bericht der Bundesregierung zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“

Gemäß EntschlieÙung „Zusätzliche Berichtspflichten der Bundesregierung zum EU-Aufbauinstrument Next Generation EU“ (Bundestagsdrucksache 19/27838) des Deutschen Bundestags vom 25. März 2021 unterrichtet die Bundesregierung den Deutschen Bundestag regelmäßig, zeitnah und umfassend über den Entwicklungsstand des Aufbauinstruments „Next Generation EU“ (NGEU). Diese Berichte erhält der Deutsche Bundestag zusätzlich zu den laufenden Unterrichtungen nach dem EUZBBG.

Halbjährlich berichtet die Bundesregierung zur Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“, zur Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission, zur detaillierten Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten und zu Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses sowie des Europäischen Rats zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten. Jährlich bis Ende des Jahres 2026 übermittelt die Bundesregierung außerdem einen Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union.

Den ersten Bericht für das Jahr 2021 hat die Bundesregierung im September 2021 übermittelt. Der zweite Bericht wurde im März 2022 zugestellt. Der vorliegende dritte Bericht baut auf die bereits erfolgte Berichterstattung auf. Mit diesem Bericht kommt die Bundesregierung der halbjährlichen und jährlichen Berichtspflicht für das zweite Halbjahr 2022 nach. Der vierte Bericht wird voraussichtlich im März 2023 erstellt.

A. Gesamtentwicklung des Aufbauinstruments „Next Generation EU“

Das temporäre Aufbauinstrument „Next Generation EU“ (NGEU) ist Teil der Gesamteinigung zum Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021 bis 2027. Mit NGEU wird insbesondere die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) finanziert. Außerdem werden in den ersten Jahren die Mittel für bestimmte EU-Ausgabeprogramme verstärkt. NGEU hat ein Volumen von bis zu 750 Mrd. Euro (zu Preisen von 2018, davon bis zu 390 Mrd. Euro für EU-Ausgaben und bis zu 360 Mrd. Euro für Kredite an Mitgliedstaaten; in laufenden Preisen beläuft sich das Gesamtvolumen auf 806,9 Mrd. Euro), um die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie zu adressieren und im Zuge dessen langfristig das Wachstumspotenzial sowie die Widerstandsfähigkeit der EU-Volkswirtschaften zu stärken, wodurch das Risiko einer Verlängerung oder eines Wiederkehrens der Krise verringert wird. Die NGEU-Mittel müssen bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein.

Die Europäische Kommission hat den Entwurf für den Haushalt der Europäischen Union 2023 am 1. Juli 2022 vorgelegt.¹ Im Rahmen der Berichterstattung nach dem EUZBBG wurden dem Bundestag der Berichtsbogen zum Haushaltsentwurf 2023 am 25. Juli 2022 übermittelt. Dieser Haushaltsentwurf enthält auch detaillierte Informationen über das Aufbauinstrument NGEU. Demnach werden im Rahmen des Aufbauinstruments für die Jahre 2021 bis 2023 insgesamt rd. 807 Mrd. Euro (zu jeweiligen Preisen) zur Verfügung gestellt. Die folgende Abbildung 1 zeigt die Mittel für Verpflichtungen, die über NGEU für die Programme nach Rubriken des MFR zur Verfügung stehen. Außerdem werden die Mittel aus dem Haushaltsentwurf 2023 und der Gesamtbetrag für das Jahr 2023 dargestellt.

Abbildung 1 Mittel für Verpflichtungen im Rahmen von NGEU 2021 bis 2023

Rubrik	Beitrag von NGEU für 2021 bis 2023 insgesamt	Beitrag von NGEU – veranschlagte Jahrest ranche 2023	Haushaltsentwurf 2023	Gesamtbetrag 2023 ²
<i>Mittel für Verpflichtungen in Mio. Euro, zu jeweiligen Preisen</i>				
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	11.439,6	4.299,3	21.567,6	25.866,9
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	50.622,6	2,9	62.923,0	62.925,9
2b. Resilienz und Werte	339.369,6	104.146,3	7.163,7	111.310,0
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	21.117,3	5.472,2	57.222,6	62.694,7
4. Migration und Grenzmanagement			3.727,3	3.727,3
5. Sicherheit und Verteidigung			1.901,1	1.901,1
6. Nachbarschaft und die Welt			16.781,9	16.781,9
7. Europäische öffentliche Verwaltung			11.448,8	11.448,8
8. Thematische besondere Instrumente			2.855,2	2.855,2
Insgesamt	421.070,1	113.920,8	185.591,1	299.511,8
Darlehen im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (außerhalb des Haushaltsplans der EU)	391.022,4	225.639,7		
Gesamtbetrag aus NGEU	812.092,5	339.560,5		

Quelle: Europäische Kommission (2022), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2023: Allgemeine Einleitung, COM(2022) 400 - DE, 1. Juli 2022, S. 19-20, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

¹ Europäische Kommission (2022), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2023: Allgemeine Einleitung, COM(2022) 400 - DE, 1. Juli 2022, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

² Spalte zeigt Summe der Beträge aus Haushaltsentwurf und NGEU für das Jahr 2023.

Die Europäische Kommission legt im Entwurf des Jahreshaushaltsplans 2023 auch die Beiträge von NGEU zu den einzelnen Programmen in den jeweiligen Rubriken dar:

Rubrik 1 „Binnenmarkt, Innovation und Digitales“ dient der Bereitstellung von Mitteln zugunsten von Innovation, strategischer Infrastruktur und digitalem Wandel. Über Horizont Europa wird die europäische Unterstützung für Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Gesundheit, Klima und Umwelt erhöht werden. 2023 werden Mittel in Höhe von 1.828,3 Mio. Euro von NGEU in Horizont Europa fließen, damit über dieses Programm Forschungsanstrengungen zur Bewältigung von Herausforderungen wie der COVID-19-Pandemie sowie Forschungs- und Innovationsbestrebungen in klima- und umweltbezogenen Bereichen verstärkt werden. Darüber hinaus wird im Rahmen des Programms „InvestEU“ längerfristige Unterstützung für strategisch wichtige Unternehmen geleistet. Die Aufstockung von InvestEU über NGEU beläuft sich 2023 auf 2.471,0 Mio. Euro.

In Teilrubrik 2a „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“ sind die Ausgaben für Krisenbewältigungsmaßnahmen im Rahmen der Initiative REACT-EU noch bis Ende 2023 förderfähig. Dies ergänzt die Mitteleinstattungen im Rahmen des MFR.

In Teilrubrik 2b „Resilienz und Werte“ sind der nicht rückzahlbare Teil der Aufbau- und Resilienzfähigkeit, für den 2023 Mittel in Höhe von 103.463,2 Mio. Euro aus NGEU gebunden werden sollten, sowie die Kosten der Finanzierung von NGEU, die aus den MFR-Mitteln gedeckt werden, enthalten. Diese Teilrubrik umfasst ferner Programme wie EU4Health, Erasmus+, Kreatives Europa, das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und das Katastrophenschutzverfahren der Union (UCPM)/rescEU, wofür 2023 zusätzliche Mittel aus NGEU bereitgestellt werden (683,1 Mio. Euro).

Rubrik 3 „Natürliche Ressourcen und Umwelt“ soll einen wesentlichen Beitrag zum europäischen Grünen Deal leisten und enthält die Mittel für den Fonds für einen gerechten Übergang, die sowohl aus dem MFR als auch von NGEU stammen, wodurch der Fonds 2023 um 5.472,2 Mio. Euro aufgestockt wird.

Die Rubriken 4 bis 7 werden nicht durch NGEU-Mittel ergänzt.

Laut der Europäischen Kommission sollen mit den Beiträgen aus NGEU im Jahr 2023 zusätzliche Mittel für Verpflichtungen (MfV) in Höhe von 113,9 Mrd. Euro bereitgestellt werden, während die Mittel für Zahlungen (MfZ) mit 130,7 Mrd. Euro veranschlagt werden. Der Großteil der Mittel für Zahlungen (109,2 Mrd. Euro, basierend auf aktuellen Informationen) spiegelt die veranschlagten Mittel für Zahlungen für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit wider. Abbildung 2 zeigt die Beiträge (Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen) aus NGEU für 2023 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Linien der Programme.

Abbildung 2 Mittel für Verpflichtungen und Zahlungen im Rahmen von NGEU 2023

Programm	Name	Haus-haltslinie	Haushaltswurf 2023		Beitrag aus NGEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
			<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>					
Horizont Europa			12.342,9	11.903,6	1.828,3	1.752,7	14.171,2	13.656,3
davon:	Cluster Gesundheit	01 02 02 10	536,1	160,6	454,2	299,3	990,3	459,9
	Cluster Digitalisierung, Industrie und Weltraum	01 02 02 40	1.073,3	990,8	453,7	331,2	1.527,0	1.332,0
	Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50	1.108,9	524,1	453,0	553,2	1.561,8	1.077,3
	Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01	1.159,8	688,8	449,8	551,5	1.609,6	1.240,3
	Unterstützungsausgaben für „Horizont Europa“	01 01 01	763,6	763,6	17,6	17,6	781,2	763,6

Programm	Name	Haushaltslinie	Haushaltswurf 2023		Beitrag aus NGEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
			<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>					
Fonds „InvestEU“			340,7	389,8	2.471,0	1.230,0	2.811,7	1.619,8
davon:	InvestEU-Garantie – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	02 02 02	339,7	100,0	2.420,0	1.200,0	2.759,7	1.300,0
	InvestEU-Beratungs- plattform und -Portal sowie flankierende Maßnahmen	02 02 03		12,8	50,5	29,5	50,5	42,3
	Unterstützungsausgaben für „InvestEU“	02 01 10	1,0	1,0	0,5	0,5	1,5	1,5
REACT-EU			55.167,1	38.772,1	2,9	15.531,5	55.170,0	54.303,6
davon:	EFRE – Operative Ausgaben – Bereit- stellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01	p.m.	p.m.		9.985,7	p.m.	9.985,7
	EFRE – Operative technische Hilfe – Be- reitstellung von Mit- teln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02	p.m.	p.m.		24,9	p.m.	24,9
	ETZ – Operative Aus- gaben – Bereitstellung von Mitteln im Rah- men von REACT-EU	05 02 05 03	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“ (EFRE)	05 01 01	4,8	4,8	1,9	1,9	6,7	6,7
	ESF – Operative Aus- gaben – Bereitstellung von Mitteln im Rah- men von REACT-EU	07 02 05 01	p.m.	p.m.				5.336,3
	ESF – Operative tech- nische Hilfe – Bereit- stellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02	p.m.	p.m.		16,7	p.m.	16,7
	Europäischer Hilfs- fonds für die am stärksten benachteilig- ten Personen – Operative Ausgaben – Bereit- stellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01	p.m.	p.m.		165,0	p.m.	165,0

Programm	Name	Haushaltslinie	Haushaltswurf 2023		Beitrag aus NGEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
			<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>					
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 02	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 07 01	p.m.	p.m.			p.m.	p.m.
	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) – geteilte Mittelverwaltung“	07 01 01 01	6,5	6,5	1,1	1,1	7,6	7,6
Finanzhilfen im Rahmen der Aufbau und Resilienzfazilität			121,1	115,0	103.463,2	109.240,1	103.584,3	109.355,1
davon:	Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität – Finanzhilfen	06 02 01	p.m.	p.m.	103.451,0	109.227,9	103.451,0	109.227,9
	Unterstützungsausgaben für die Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01	2,1	2,1	12,2	12,2	14,3	14,3
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)			146,6	242,0	683,1	337,1	829,7	579,2
davon:	Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01	146,6	205,0	680,8	334,9	827,4	539,9
	Unterstützungsausgaben für rescEU	06 01 04	p.m.	p.m.	2,3	2,3	2,3	2,3
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)			12.934,7	15.087,2		2.425,5	12.934,7	17.512,7
davon:	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	p.m.	p.m.		2.424,2		2.424,3

Programm	Name	Haushaltslinie	Haushaltswurf 2023		Beitrag aus NGEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
			<i>Beiträge in Mio. Euro, gerundet, zu jeweiligen Preisen</i>					
	ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	p.m.	p.m.		1,0		1,0
	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02	1,8	1,8		0,3	1,8	2,1
Fonds für einen gerechten Übergang			1.466,2	2,8	5.472,2	171,1	6.938,4	173,9
davon:	Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01	1.462,1	p.m.	5.449,8	158,0	6.911,9	158,0
	Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Hilfe	09 03 02	4,1	2,8	15,5	6,2	19,6	9,0
	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für einen gerechten Übergang“	09 01 02	p.m.	p.m.	6,9	6,9	6,9	6,9
Insgesamt			82.519,2	66.512,6	113.920,8	130.688,1	196.440,0	197.200,7

Quelle: Europäische Kommission (2022), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2023: Allgemeine Einleitung, COM(2022) 400 - DE, 1. Juli 2022, S. 152-155, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

Die folgende Abbildung 3, ebenfalls aus dem Entwurf der Europäischen Kommission für den Jahreshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, zeigt die Veränderung gegenüber der technischen Aktualisierung der Finanzplanung (vgl. Zweiter Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ vom März 2022) für die Mittel für Verpflichtungen aus NGEU für die Jahre 2021 bis 2027 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Programmlinien.

Name	Code	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2021 bis 2027
		<i>Jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet</i>							
Fonds für einen gerechten Übergang	3.2.22	-2.111,7	1.055,8	1.055,8					
<i>Unterstützungsausgaben</i>									
Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02								
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>-2.111,677</i>	<i>1.055,838</i>	<i>1.055,838</i>					
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01	-2.111,677	1.055,838	1.055,838					
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Unterstützung	09 03 02								
GESAMTBETRAG		-39.256,1	-182.270,9	226.695,8	0,4	0,4	0,4	0,4	5.170,3
Davon Finanzhilfen:		-2.115,3	1.060,6	1.056,1	0,4	0,4	0,4	0,4	2,9
Davon Darlehen		-37.140,8	-183.331,5	225.639,7					5.167,4

Quelle: Europäische Kommission (2022), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2023: Allgemeine Einleitung, COM(2022) 400 - DE, 1. Juli 2022, S. 240-244, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

Die folgende Abbildung 4, ebenfalls aus dem Entwurf der Europäischen Kommission für den Jahreshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, zeigt die voraussichtlichen Jahrestanchen der Mittel für Verpflichtungen im Rahmen von NGEU für die Jahre 2023 bis 2027 aufgeschlüsselt nach den einzelnen Programmlinien.

Abbildung 4 Voraussichtliche Jahrest ranchen aus NGEU 2023 bis 2027

Name	Code	2023	2024	2025	2026	2027
		<i>Jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet</i>				
RUBRIK	1	4.299,326	13,607	10,133	7,794	5,361
Horizont Europa	1.0.11 1	1.828,326	13,107	9,633	7,294	4,861
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>17,612</i>	<i>13,107</i>	<i>9,633</i>	<i>7,294</i>	<i>4,861</i>
Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	01 01 01 02	2,159	2,202	2,268	2,336	2,406
Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	01 01 01 03	2,994	1,035	1,072	1,108	1,144
Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 73	3,731	3,374	2,153	1,317	0,451
Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 74	2,760	2,503	1,595	0,976	0,331
Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU – Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	01 01 01 76	5,968 3	3,993	2,545	1,557	0,529
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>1.810,714</i>				
Cluster Gesundheit	01 02 02 10	454,191				
Cluster Digitalisierung, Industrie und Raumfahrt	01 02 02 40	453,704				
Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50	452,975				
Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01	449,844				
Fonds „InvestEU“	1.0.21	2.471,000	0,500	0,500	0,500	0,500
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>0,500</i>	<i>0,500</i>	<i>0,500</i>	<i>0,500</i>	<i>0,500</i>
Unterstützungsausgaben für das Programm	02 01 10	0,500	0,500	0,500	0,500	0,500
<i>Operative Ausgaben</i>		<i>2.470,500</i>				
EU-Garantie – aus dem Fonds „InvestEU“ – Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	02 02 02	2.420,000				
InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	02 02 03	50,500				

Name	Code	2023	2024	2025	2026	2027
		<i>Jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet</i>				
RUBRIK 2	2	104.149,275	13,765	13,935	14,008	12,935
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	2.1.11	1,857				
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>1,857</i>				
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	05 01 01 01	1,857				
<i>Operative Ausgaben</i>						
EFRE – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01					
EFRE – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02					
Europäischer Sozialfonds (ESF)	2.1.311	1,077				
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>1,077</i>				
Unterstützungsausgaben für den ESF+ — geteilte Mittelverwaltung	07 01 01 01	1,077				
<i>Operative Ausgaben</i>						
ESF – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01					
ESF – Operative technische Hilfe – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02					
Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen – Operative Ausgaben – Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01					
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung	2.2.21	103.463,250	11,400	11,500	11,500	10,350
<i>Unterstützungsausgaben</i>		<i>12,200</i>	<i>11,400</i>	<i>11,500</i>	<i>11,500</i>	<i>10,350</i>
Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01 02	12,200	11,400	11,500	11,500	10,350

Name	Code	2023	2024	2025	2026	2027
		<i>Jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet</i>				
<i>Operative Ausgaben</i>		103.451,050				
Aufbau- und Resilienzfazilität – nicht rückzahlbare Unterstützung	06 02 01	103.451,050				
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	2.2.24	683,091	2,365	2,435	2,508	2,585
<i>Unterstützungsausgaben</i>		2,250	2,365	2,435	2,508	2,585
Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 01 04	2,250	2,365	2,435	2,508	2,585
<i>Operative Ausgaben</i>		680,841				
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	06 05 01	680,841				
RUBRIK 3	3	5.472,162				
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	3.2.12					
<i>Unterstützungsausgaben</i>						
Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02					
<i>Operative Ausgaben</i>						
Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03					
ELER – Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03					
Fonds für einen gerechten Übergang	3.2.22	5.472,162				
<i>Unterstützungsausgaben</i>		6,890				
Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02	6,890				

Name	Code	2023	2024	2025	2026	2027
		<i>Jeweilige Preise in Mio. Euro, auf Tausend gerundet</i>				
<i>Operative Ausgaben</i>		5.465,272				
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative Ausgaben	09 03 01	5.449,815				
Fonds für einen gerechten Übergang – Operative technische Unterstützung	09 03 02	15,457				
GESAMTBETRAG		339.560,432	27,372	24,068	21,802	18,296
Davon Finanzhilfen:		113.920,763	27,372	24,068	21,802	18,296
Davon Darlehen		225.639,669				

Quelle: Europäische Kommission (2022), Entwurf Jahreshaushaltsplan der Union für das Haushaltsjahr 2023: Allgemeine Einleitung, COM(2022) 400 - DE, 1. Juli 2022, S. 244-247, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>.

Die Europäische Kommission hat auch die ausgeführten Zahlungen im Rahmen von NGEU von Juni bis September 2022 für das Interinstitutionelle Treffen am 14. Juli 2022 vorgelegt.³ Abbildung 5 zeigt die Zahlungen aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Programmlinien. Demnach wurden im ersten Halbjahr 2022 insgesamt rund 43 Mrd. Euro aus NGEU ausgezahlt.

Abbildung 5 **Ausgeführte Zahlungen im Rahmen von NGEU von Januar bis Juni 2022**

	Januar 2022	Februar 2022	März 2022	April 2022	Mai 2022	Juni 2022	Total Januar bis Juni 2022
	<i>Stand 30. Juni 2022, in jeweiligen Preisen in Euro</i>						
Horizont Europa	4.561.791	56.832	11.797.501	43.810.055	400.987.839	137.570.426	598.784.444
Invest EU Fonds	9.347	9.347	150.028.106	9.347	150.016.953	160.019.032	460.092.131
ReactEU	66.956.457	43.753.579	70.238.242	3.723.058.962	336.988.794	1.216.731.954	5.457.727.989
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	1.028.281	932.846	1.345.794	2.148.029	11.786.730	35.017.636	52.259.316
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	0	196.575.678	197.312.839	9.052	246.339.607	48.999.221	689.236.397
Fonds für einen gerechten Übergang	48.057	47.490	48.739	54.370	50.724	119.583	368.963
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (Zuschüsse inkl. technische Unterstützung)	271.363.198	368.175	7.400.410.681	11.718.435.083	554.020.891	700.621.996	20.645.220.024
Insgesamt pro Monat(e)	343.967.130	241.743.946	7.831.181.902	15.487.524.899	1.700.191.538	2.299.079.848	27.903.689.264
Aufbau- und Resilienzfazilität (Darlehen)	1.942.479.890	0	0	12.845.493.144	609.000.000	0	15.396.973.034
Insgesamt NGEU (inkl. ARF-Darlehen)	2.286.447.020	241.743.946	7.831.181.902	28.333.018.043	2.309.191.538	2.299.079.848	43.300.662.298

Quelle: Council of the European Union (2022), Interinstitutional meeting on NGEU on 14.07.22: NGEU related disbursements (January – June 2022) and payment forecast (July – December 2022), WK 9690/2022 INIT, 5 July 2022, LIMITE, S. 4, eigene Übersetzung.

Für Juli bis Dezember 2022 hat die Europäische Kommission außerdem detaillierte monatliche Prognosen für die Auszahlungen im Rahmen von NGEU im gleichen Dokument vorgelegt. Die nachfolgende Abbildung 6 zeigt mit Stand 20. Juni 2022 die prognostizierten Zahlungen für das zweite Halbjahr 2022. Demnach sollten von Juli bis Dezember 2022 insgesamt rund 66 Mrd. Euro aus NGEU fließen.

³ Council of the European Union (2022), Interinstitutional meeting on NGEU on 14.07.22: NGEU related disbursements (January – June 2022) and payment forecast (July – December 2022), WK 9690/2022 INIT, 5 July 2022, LIMITE.

Abbildung 6 Prognostizierte Zahlungen im Rahmen von NGEU von Juli bis Dezember 2022

	Juli 2022	August 2022	September 2022	Oktober 2022	November 2022	Dezember 2022	Juli bis Dezember 2022
	<i>Aktuelle Vorhersage mit Stand 20. Juni 2022, in jeweiligen Preisen in Euro</i>						
Horizont Europa	53.213.368	294.619.370	123.926.000	321.401.713	186.306.000	217.673.471	1.197.139.921
Invest EU Fonds	166.447.000	160.017.000	110.017.000	160.156.000	160.327.000	17.000	756.981.000
ReactEU	867.915.000	753.590.000	730.088.000	596.960.430	3.027.842.419	361.068.000	6.337.463.850
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	1.000.000	24.338.000	60.000.000	5.000.000	3.000.000	10.000.000	103.338.000
Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (E-LER)	359.115.268	0	0	283.784.835	0	0	642.900.103
Fonds für einen gerechten Übergang	14.056.000	10.000.000	10.000.000	20.000.000	138.000.000	0	192.056.000
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität (Zuschüsse inkl. technische Unterstützung)	12.000.000.000	398.700.990	1.973.287.380	10.085.000.000	847.374.780	17.895.808.709	43.200.171.859
Insgesamt pro Monat(e)	13.461.746.636	1.641.265.360	3.007.318.380	11.472.302.978	4.362.850.199	18.484.567.180	52.430.050.733
Aufbau- und Resilienzfazilität (Darlehen)	0	0	789.672.460	11.000.000.000	0	1.477.285.211	13.266.957.671
Insgesamt NGEU (inkl. RRF-Darlehen)	13.461.746.636	1.641.265.360	3.796.990.840	22.472.302.978	4.362.850.199	19.961.852.391	65.697.008.404

(1) Die Prognose basiert auf den Schätzungen der bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die betreffenden Programme.

(2) Die Schätzungen beruhen auf einer Reihe von Annahmen, insbesondere im Hinblick auf die Annahme der Aufbau- und Resilienzpläne und der Prozess der Unterzeichnung der Finanzierungs- und gegebenenfalls der Darlehensverträge sowie der Einreichung von Auszahlungsanträgen durch die Mitgliedstaaten.

Quelle: Council of the European Union (2022), *Interinstitutional meeting on NGEU on 14.07.22: NGEU related disbursements (January – June 2022) and payment forecast (July – December 2022)*, WK 9690/2022 INIT, 5 July 2022, LIMITE, S. 5, eigene Übersetzung.

Die Europäische Kommission hat außerdem einen Bericht zur langfristigen Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse aus dem EU-Haushalt vorgelegt.⁴ Abbildung 7 zeigt die langfristige Prognose der Europäischen Kommission für die Abflüsse aus NGEU (Mittel für Zahlungen). Diese werden im Wesentlichen durch die Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, da sie den Großteil der NGEU-Mittel ausmacht. Die Prognose der Zahlungen für den Zeitraum 2023 bis 2027 basiert auf den von der Kommission bewerteten angenommenen Plänen, auf den von den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Berichtspflicht übermittelten Daten und auf den Entwicklungen bei der Umsetzung der Fazilität bis Mitte Mai 2022.

⁴ Europäische Kommission (2022), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2023-2027), COM(2022) 315 final, 30. Juni 2022; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022DC0315>.

Abbildung 7 Langfristige Prognose der Abflüsse aus NGEU

	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
	<i>in Mrd. Euro</i>					
Horizont Europa	1,8	1,3	0,4	0,1	0,0	3,5
Fonds „InvestEU“ ⁵	1,2	1,2	1,0	1,2	0,0	4,7
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	10,0	3,5	1,1	0,0	0,0	14,6
Europäischer Sozialfonds (ESF)	5,5	6,2	2,4	0,0	0,0	14,1
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität	76,4	56,9	38,5	50,6	0,0	222,4
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	0,5	0,8	0,2	0,2	0,2	1,9
Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	2,4	2,1	1,4	0,7	0,0	6,6
Fonds für einen gerechten Übergang	0,2	2,4	4,0	4,1	0,0	10,7
Insgesamt	98,0	74,5	48,9	56,8	0,2	278,4

Quelle: Europäische Kommission (2022), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Langfristige Prognose der künftigen Zu- und Abflüsse des EU-Haushalts (2023-2027), COM(2022) 315 final, 30. Juni 2022, S. 18; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022DC0315>.

Zu den einzelnen Programmen berichtet die Europäische Kommission ebenfalls in ihrem Bericht. Die REACT-EU-Verpflichtungen erstrecken sich über zwei Jahre (2021–2022). Zwischen- und Restzahlungen erfolgen schwerpunktmäßig im Zeitraum 2022 bis 2024 im Einklang mit dem Ziel von REACT-EU, die Bereitstellung durch die Nutzung bestehender Programme zu beschleunigen und die Durchführungsbestimmungen vollständig flexibel zu handhaben. Im Vergleich zur Prognose des Vorjahres sind die Zahlungen sogar noch stärker vorgezogen, da die Mitgliedstaaten die Mittel im Rahmen von REACT-EU nutzen können, um die jüngsten Flüchtlingsströme aus der Ukraine nach der russischen Invasion während der gleichzeitigen wirtschaftlichen Erholung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu bewältigen.⁵ Um die Auszahlung der verbleibenden Mittel zu beschleunigen, wurden die Rechtsvorschriften geändert, um eine Erhöhung der Vorfinanzierungszahlungen und vereinfachte Kostenoptionen zu ermöglichen. Einige begrenzte Abschlusszahlungen werden bis Ende 2025 erwartet.

Die restlichen 8 Prozent der nicht rückzahlbaren Mittelzuweisungen verteilen sich auf die übrigen fünf im Rahmen von NGEU unterstützten Programme. In die Prognose der Mittel für Zahlungen fließt – unter Berücksichtigung des kürzeren Mittelbindungszyklus und des Schwerpunktes auf den unmittelbaren Bedürfnissen für eine wirtschaftliche Erholung – die Erfahrung aus den Vorgängerprogrammen ein. Der neue Fonds für einen gerechten Übergang ist durch die Verzögerungen bei der Annahme des MFR und der programmspezifischen Rechtsvorschriften beeinträchtigt. Die Annahme der meisten Programme der Mitgliedstaaten wird gegen Ende 2022 erwartet. Nahezu alle Auszahlungen dürften sich über den Zeitraum 2023 bis 2026 erstrecken. Für InvestEU spiegelt die Prognose den erwarteten Bereitstellungszeitplan für die Haushaltsgarantie sowie die Zahlungsprognose für die InvestEU-Beratungsplattform und das InvestEU-Portal wider.

In der Prognose geht die Kommission davon aus, dass alle NGEU-Mittel für operative Tätigkeiten bis Ende 2023 gebunden und durch Zahlungen bis Ende 2026 gedeckt werden, was den in den geltenden Rechtsvorschriften festgelegten Fristen entspricht. Daher werden keine Aufhebungen von Mittelbindungen veranschlagt.

Ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen werden im Abschnitt C beschrieben.

⁵ Siehe dazu Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten, abrufbar unter: <http://data.europa.eu/eli/reg/2022/613/oj>.

Die Bundesregierung hat die Schaffung des temporären Aufbauinstruments NGEU von Anfang an positiv begleitet. Die Einigung zum MFR 2021 bis 2027 und zu NGEU wurde unter deutscher Ratspräsidentschaft erzielt. Die Bundesregierung sieht NGEU als wichtigen europäischen Beitrag, um gemeinsam gestärkt aus der COVID-19-Pandemie hervorzugehen, die Resilienz der europäischen Volkswirtschaften zu stärken und die grüne und digitale Wende voranzubringen. Sie begrüßt die angelaufene Umsetzung von NGEU, auf deren Effizienz und Effektivität nun der Fokus liegen muss.

B. Kreditaufnahme durch die Europäische Kommission

Am 13. Juli 2022 hat die Europäische Kommission einen halbjährlichen Bericht nach Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses C(2021) 2502 zur Ausführung der Finanzierungstätigkeiten im Rahmen von „Next Generation EU“ (NGEU) für den Zeitraum von Januar bis Juni 2022 vorgelegt.⁶ Schwerpunkte sind die Anleihebegebung der Kommission und insbesondere die grünen Anleihen. Der Bundestag wurde hierüber im Rahmen des EUZBBG mit Berichtsbogen vom 28. Juli 2022 unterrichtet.

Im Dezember 2021 hatte die Kommission in ihrem Finanzierungsplan für das erste Halbjahr 2022 Emissionen von langfristigen Anleihen in Höhe von 50 Mrd. Euro angekündigt. Dieses Volumen wurde über fünf Syndizierungen und sechs Auktionen am Markt aufgenommen. Damit hatte die Kommission nach eigenen Angaben zum 30. Juni 2022 einen ausstehenden Gesamtbetrag von langfristigen Anleihen von 121 Mrd. Euro, von denen 28 Mrd. Euro durch die Emission grüner Anleihen generiert wurden.

Neben der langfristigen Mittelaufnahme nahm die Kommission auch kurzfristige Mittel auf. In insgesamt 12 Auktionen wurden EU-Bills mit drei- und sechsmonatiger Laufzeit emittiert. Zum 30. Juni 2022 war laut Kommission ein Volumen von 22,9 Mrd. Euro ausstehend.

Die insgesamt schwierigeren Marktbedingungen führten nach Angaben der Kommission zu einem Anstieg der Finanzierungskosten im Vergleich zum vorhergehenden Halbjahr. Die Finanzierungskosten für das erste Halbjahr 2022 wurden von der Kommission auf rund 1,24 Prozent geschätzt.⁷ Zum Vergleich: Für die Zeit von Juni bis Dezember 2021 betragen die Finanzierungskosten nur rund 0,14 Prozent. Die Kommission führt den Anstieg der Finanzierungskosten im Wesentlichen auf den starken Anstieg der Inflation, eine erhöhte Marktvolatilität sowie den russischen Angriffskrieg in der Ukraine zurück. Die Marktbedingungen hätten sich für die gesamte EU und andere führende Wirtschaftsnationen deutlich verschlechtert. Trotzdem stellt die Kommission eine weiterhin starke Marktunterstützung fest: Die Transaktionen im ersten Halbjahr 2022 seien zwischen 6- bis 16-Mal überzeichnet gewesen.

Die Kommission berichtete, alle Auszahlungen an die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität sowie an den EU-Haushalt termingerecht vorgenommen zu haben.

Zwischen dem Beginn von NGEU im Sommer 2021 und dem 30. Juni 2022 hat die Kommission nach eigenen Angaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität 100,4 Mrd. Euro an die Mitgliedstaaten ausgezahlt: davon 67,0 Mrd. Euro in Form von Finanzhilfen und 33,4 Mrd. Euro in Form von Darlehen.⁸ Darüber hinaus wurden mehr als 15,5 Mrd. Euro an den EU-Haushalt übertragen, um einen Beitrag zu den aus NGEU-Mitteln finanzierten Programmen zu leisten.

Die Kommission hat außerdem ihre Bargeldbestände für NGEU verwaltet: Im ersten Halbjahr 2022 waren die Liquiditätsbestände mit durchschnittlich 19,7 Mrd. Euro laut der Kommission stabil. Dieser Liquiditätsbetrag war niedriger als in den vorangegangenen Quartalen, in denen größere Beträge erforderlich waren, um schnelle und umfangreiche Auszahlungen während des Zeitraums der Vorfinanzierung der Aufbauprogramme (13 Prozent) der Mitgliedstaaten vornehmen zu können. Diese geringeren Liquiditätsbestände haben gemäß Kommission zusammen mit der regelmäßigen Ausgabe von EU-Bills zu negativen Zinssätzen zu einem Überschuss (d. h. einem positiven Übertrag) von 56,1 Mio. Euro bei den Bargeldbeständen im Rahmen von NGEU von Januar bis Ende Juni 2022 geführt.

⁶ Europäische Kommission (2022), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Halbjährlicher Bericht über die Ausführung der Finanzierungstätigkeiten im Rahmen von NextGenerationEU gemäß Artikel 12 des Durchführungsbeschlusses der Kommission C(2021) 2502 der Kommission, 1. Januar 2022-30. Juni 2022, COM(2022) 335 final, Brüssel, den 7. Juli 2022, abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=COM:2022:335:FIN>.

⁷ Siehe den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1095; für eine Erläuterung der Berechnungsmethode wird auf den ersten Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ vom September 2021 verwiesen.

⁸ Ausführliche Informationen über die den Mitgliedstaaten im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union gewährten Darlehen werden im Abschnitt C beschrieben.

Die Europäische Kommission plant, 30 Prozent der Anleihen als grüne Anleihen zu begeben. Im ersten Halbjahr 2022 führte die Kommission weitere Transaktionen mit grünen Anleihen durch. Im April 2022 und im Juni 2022 wurden eine zweite und eine dritte Linie grüner Anleihen aufgelegt, mit denen 6 Mrd. Euro bei einer Laufzeit von 20 Jahren bzw. 5 Mrd. Euro bei einer Laufzeit von 25 Jahren aufgenommen wurden. Darüber hinaus wurde die erste grüne Anleihe mit einer Laufzeit von 15 Jahren im Januar und April 2022 zweimal aufgestockt, wodurch sich ihr Volumen auf 17 Mrd. Euro erhöhte.

Die Kommission schätzt, dass sie bei diesen Emissionen ein *Greenium*, d. h. einen Preisunterschied einer grünen Anleihe im Vergleich zu einer konventionellen Anleihe, von etwa zwei Basispunkten erzielt hat, das im späteren Handel bis zu vier Basispunkte betragen hat. Diese Zahlen würden sich laut Kommission mit den insgesamt am Markt beobachteten Werten decken.

Die Kommission veröffentlichte außerdem ein Dashboard mit einer Übersicht zu Aufnahme und Verwendung der grünen Anleihen. Diese kann online abgerufen werden und zeigt, wie die im Rahmen von NGEU über grüne Anleihen aufgenommenen Mittel investiert werden.⁹ Aufbauend auf diesem Dashboard hat die Kommission angekündigt, gegen Ende 2022 einen jährlichen Erlösverwendungsbericht zu veröffentlichen, der weitere Details und Hintergründe enthalten wird.

Neben dem halbjährlichen Bericht hat die Kommission auch ihre Quartalsberichte erstellt. Mit Datum vom 1. April 2022 hat die Europäische Kommission das vierteljährliche Update für das erste Quartal 2022 zu Forderungen aus Darlehensverträgen und Verbindlichkeiten aus der Kreditaufnahme vorgelegt.¹⁰ Am 7. Juli 2022 wurde der nächste Bericht für das zweite Quartal 2022 übermittelt.¹¹

In den Quartalsberichten listet die Europäische Kommission u. a. alle Anleihebegebungen in den ersten beiden Quartalen 2022 auf. Diese sind in Abbildung 8 und Abbildung 9 zusammengefasst.¹²

Abbildung 8 **Übersicht über die Emissionstätigkeit der Europäischen Kommission in Q1 und Q2 2022: Syndizierte Transaktionen und Bonds**

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit		Volumen in Mrd. Euro
			Datum	Jahre	
2022 Q1					
Grüne Bond Auktion #3	24.01.2022	26.01.2022	04.02.2037	15	2,499
NGEU #6 syndizierte Transaktion	08.02.2022	15.02.2022	06.07.2051	30	5
Bond Auktion #4	28.02.2022	02.03.2022	06.07.2026	5	2,5
NGEU #7 syndizierte Transaktion	22.03.2022	29.03.2022	06.07.2032	10	10
Bond Auktion #5	28.03.2022	30.03.2022	04.10.2028	6,5	2,498

⁹ Das „NextGenerationEU Green Bond Dashboard“ kann hier abgerufen werden: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations/nextgenerationeu-green-bonds/dashboard_en.

¹⁰ European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q1 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 1 April 2022.

¹¹ European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q2 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 7 July 2022.

¹² Für Emissionen im Jahr 2021 wird auf den zweiten Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ verwiesen.

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit		Volumen in Mrd. Euro
			Datum	Jahre	
2022 Q2					
NGEU #8 grüne syndizierte Transaktion	05.04.2022	12.04.2022	04.02.2043	20,8	6
Bond Auktion #6	25.04.2022	27.04.2022	04.02.2037	15	2,499
NGEU #9 syndizierte Transaktion	11.05.2022	18.05.2022	04.07.2025	3	6
			06.07.2051	30	3
Bond Auktion #7	23.05.2022	25.05.2022	06.07.2032	10	2,498
NGEU #10 grüne syndizierte Transaktion	21.06.2022	28.06.2022	04.02.2048	25,6	5
Bond Auktion #8	27.06.2022	29.06.2022	06.07.2026	5	2,494
Insgesamt					49,988

Quellen: European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q1 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 1 April 2022; European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q2 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 7 July 2022; eigene Übersetzung.

Abbildung 9 **Übersicht über die Emissionstätigkeit der Europäischen Kommission in Q1 und Q2 2022: EU-Bills**

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit		Volumen in Mrd. Euro
			Datum	Jahre	
2022 Q1					
EU-Bill Auktion #8	05.01.2022	07.01.2022	08.04.2022	3	1.499
			08.07.2022	6	1.500
EU-Bill Auktion #9	19.01.2022	21.01.2022	08.04.2022	3	1.000
			08.07.2022	6	1.000
EU-Bill Auktion #10	02.02.2022	04.02.2022	06.05.2022	3	1.493
			06.08.2022	6	1.496
EU-Bill Auktion #11	16.02.2022	18.02.2022	06.05.2022	3	995
			06.08.2022	6	996
EU-Bill Auktion #12	02.03.2022	04.03.2022	03.06.2022	3	2.999
			09.09.2022	6	1.994
EU-Bill Auktion #13	16.03.2022	18.03.2022	03.06.2022	3	1.995
			09.09.2022	6	998

Instrument	Handelstag	Erfüllungstag	Laufzeit		Volumen in Mrd. Euro
			Datum	Jahre	
2022 Q2					
EU-Bill Auktion #14	06.04.2022	08.04.2022	08.07.2022	3	1.500
			07.10.2022	6	1.498
EU-Bill Auktion #15	20.04.2022	22.04.2022	08.07.2022	3	995
			07.10.2022	6	995
EU-Bill Auktion #16	04.05.2022	06.05.2022	05.08.2022	3	996
			04.11.2022	6	1.495
EU-Bill Auktion #17	18.05.2022	20.05.2022	05.08.2022	3	990
			04.11.2022	6	1.492
EU-Bill Auktion #18	01.06.2022	03.06.2022	09.09.2022	3	998
			09.12.2022	6	1.498
EU-Bill Auktion #19	15.06.2022	17.06.2022	09.09.2022	3	998
			09.12.2022	6	1.495

Quellen: European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q1 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 1 April 2022; European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q2 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 7 July 2022; eigene Übersetzung.

Die Rückzahlung der NGEU-Anleihen wird spätestens im Jahr 2028 beginnen und muss bis zum Jahr 2058 abgeschlossen sein. Die Rückzahlung der Anleihen, die zur Finanzierung von Zuschüssen begeben wurden, erfolgt über den EU-Haushalt. Die Anleihen für Darlehen für Mitgliedstaaten müssen von den Mitgliedstaaten zurückgezahlt werden, die die Darlehen in Anspruch nehmen.

Die folgende Abbildung 10 zeigt Forderungen aus Darlehensverträgen mit fünf Mitgliedstaaten mit Stand 30. Juni 2022. Der Rückzahlungsplan sieht einen tilgungsfreien Zeitraum von 10 Jahren und anschließend ab 2032 eine gleichmäßige jährliche Rückzahlung bis 2052 vor.

Abbildung 10 **Forderungen aus Darlehensverträgen im Rahmen von NGEU**

Mitgliedstaat	Offener Betrag in Euro	Fälligkeitstag
Portugal	350.870.000	03.08.2051
	609.000.000	09.05.2052
Griechenland	1.654.580.060	09.08.2051
	1.845.493.144	08.04.2052
Italien	15.938.235.352	13.08.2051
	11.000.000.000	13.04.2052
Zypern	26.041.600	09.09.2051
Rumänien	1.942.479.890	13.01.2052

Quelle: European Commission (2022), NextGenerationEU Quarterly Update Q2 2022, Note on the outstanding claims under loan agreements and liabilities under borrowings, BUDG.E.3 (2022) Luxembourg, 7 July 2022; eigene Übersetzung.

Der Emissionskalender der Europäischen Kommission für das zweite Halbjahr 2022 wurde am 24. Juni 2022 veröffentlicht.¹³ Demnach plant die Kommission langfristige EU-Anleihen i. H. v. 50 Mrd. Euro ergänzt durch kurzfristige EU-Bills zu begeben. Da die tatsächlichen Auszahlungen auf regelmäßigen Aktualisierungen der Durchführung des Aufbauinstruments NGEU beruhen werden, können diese in Bezug auf den genauen Zeitplan und die Beträge von den Prognosen abweichen.

Außerdem hat die Europäische Kommission ein *EU Budget Policy Brief* veröffentlicht, in dem sie auf das erste rund eine Jahr der EU-Anleihebegebung im Rahmen von NGEU zurückblickt.¹⁴ Auf der Website der Europäischen Kommission „*The EU as a borrower – investor relations*“¹⁵ hat die Kommission weitere Informationen zu ihrem Schuldenmanagement zusammengestellt.

Für eine Zusammenfassung der Meilensteine beim Aufbau des Finanzierungsgeschäfts wird auf den ersten und zweiten Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ verwiesen.

Die Bundesregierung hält das transparente Schuldenmanagement der Europäischen Kommission im Rahmen von NGEU für wichtig und setzt sich für eine stetige und vorhersehbare Rückzahlung der NGEU-Mittel von spätestens 2028 bis 2058 ein.

C. Detaillierte Mittelverwendung der Aufbau- und Resilienzfazilität durch die Mitgliedstaaten

Die Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) ist das größte NGEU-Ausgabeninstrument. Gemäß Verordnung (EU) 2021/241¹⁶ können im Rahmen der ARF insgesamt bis zu 312,5 Mrd. Euro für die nicht rückzahlbare Unterstützung (Zuschüsse) und bis zu 360 Mrd. Euro für die Unterstützung in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt werden – jeweils zu Preisen von 2018. In laufenden Preisen betragen die Volumina laut offiziellen Daten der Europäischen Kommission: bis zu 338,0 Mrd. Euro für die nicht rückzahlbare Zuschüsse und bis zu 385,9 Mrd. Euro für die Unterstützung in Form von Darlehen.

Um Mittel aus der ARF zu erhalten, müssen die Mitgliedstaaten jeweils einen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (ARP) erstellen. Die Europäische Kommission prüft die ARP auf Basis von den in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien und legt ihre Bewertung und einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates (inkl. Annex) für jeden ARP vor. Die zugrundeliegenden Bewertungskriterien werden insb. im Artikel 19 und im Anhang V der genannten Verordnung dargelegt. Der Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates enthält die von dem Mitgliedstaat durchzuführenden Reformen und Investitionsvorhaben, einschließlich der Etappenziele und Zielwerte sowie der gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 berechneten finanziellen Beiträge (Zuschüsse) und ggf. Darlehen.

Nach Befassung und Diskussion in den vorbereitenden Ratsgremien billigt der Rat im Wege eines Durchführungsbeschlusses die Bewertung des von dem Mitgliedstaat vorgelegten ARP oder gegebenenfalls die Bewertung einer vorgelegten Aktualisierung. Im dazugehörigen Annex des Durchführungsbeschlusses werden die Maßnahmen mit ihren Etappenzielen und Zielwerten ausführlich dargestellt und für die Zwecke der Auszahlungen im Rahmen der ARF zeitlich eingeordnet. Für eine vollständige Zahlung der im Durchführungsbeschluss des Rates zugesagten Mittel sollten die Mitgliedstaaten die vereinbarten Etappenziele und Zielwerte spätestens bis zum 31. August 2026 in zufriedenstellender Weise erreichen. Die Auszahlungen von Zuschüssen sowie gegebenenfalls des Darlehens an den betreffenden Mitgliedstaat kann grundsätzlich nur bis zum 31. Dezember 2026 erfolgen.

Die Bewertung der Umsetzung der Etappenziele und Zielwerte durch die Europäische Kommission bildet die Grundlage für die Auszahlungen im Rahmen der ARF. Nach Erreichen der einschlägigen vereinbarten Etappenziele und Zielwerte übermittelt der betreffende Mitgliedstaat der Europäischen Kommission einen Antrag auf Zahlung der Zuschüsse und gegebenenfalls des Darlehens. Diese Zahlungsanträge können von den Mitgliedstaaten bis zu zweimal pro Jahr bei der Europäischen Kommission eingereicht werden. Diese nimmt nach Eingang

¹³ Emissionskalender der Europäischen Kommission für das zweite Halbjahr 2022, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/about_the_european_commission/eu_budget/factsheet_funding_plan_july-december_v3.pdf.

¹⁴ European Commission (2022), “The EU as an Issuer: The NextGenerationEU Transformation”, EU Budget Policy Brief #3, July 2022; abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/about_the_european_commission/eu_budget/policy_brief_web_13.07.pdf.

¹⁵ Die Website der Europäischen Kommission zum Schuldenmanagement ist aufrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/strategy/eu-budget/eu-borrower-investor-relations_en.

¹⁶ Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 18. Februar 2021, L57/17-75, abrufbar unter: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/241/oj>.

des Antrags eine vorläufige Bewertung vor, ob die einschlägigen Etappenziele und Zielwerte gemäß dem Durchführungsbeschluss des Rates in zufriedenstellender Weise erreicht wurden. Ist die vorläufige Bewertung der Europäischen Kommission in Bezug auf die zufriedenstellende Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte positiv, so legt sie ihre Feststellungen dem Wirtschafts- und Finanzausschuss vor und ersucht ihn um eine Stellungnahme, die sie bei ihrer Bewertung berücksichtigt. Fällt die abschließende Bewertung der Kommission positiv aus, erlässt sie einen Beschluss zur Genehmigung der Auszahlung. Dies erfolgt über den Komitologieausschuss gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241.

Die finale Finanzausstattung erfolgt auf Basis der Berechnung zu jeweiligen Preisen nach der in Artikel 11 der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Methode. Damit wird bei den Volumina der Zuschüsse dahingehend differenziert, wie stark die Mitgliedstaaten von der Pandemie betroffen sind. Das maximale Volumen der Zuschüsse pro Mitgliedstaat im Rahmen der ARF wird so ermittelt, dass 70 Prozent auf der Grundlage des Vorkrisenniveaus von Bevölkerung, umgekehrtem Bruttoinlandsprodukt (BIP) pro Kopf und der relativen Arbeitslosenquote jedes Mitgliedstaats berechnet werden. Die übrigen 30 Prozent werden auf der Grundlage der Bevölkerung, des umgekehrten BIP pro Kopf sowie zu gleichen Teilen der Veränderung des realen BIP im Jahr 2020 und der kumulierten Veränderung des realen BIP im Zeitraum 2020 bis 2021 berechnet. Gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 wurde die Allokation der Zuschüsse im Juni 2022 auf Basis der aktuellen Daten final berechnet. Die Mittel müssen bis Ende 2023 gebunden und bis Ende 2026 verausgabt sein.

Die aktualisierten Daten führten zu den folgenden Werten in Abbildung 11 bei der Höhe der maximalen Zuschüsse in laufenden Preisen. In der letzten Spalte sind zum Vergleich die Werte für die 30 Prozent Zuschussallokation aus der Verordnung (EU) 2021/241 angegeben, die in Annex IV der Verordnung auf Basis der Herbstprognose 2020 vorläufig ausgewiesen wurden.

Abbildung 11 **Maximale Zuschüsse aus der Aufbau- und Resilienzfähigkeit**

Werte in Tausend Euro	70 % Zuschussallokation	30 % Zuschussallokation	Gesamte Zuschüsse	30 % vorläufige Zuschussallokation gemäß Annex IV der Verordnung (EU) 2021/241
BEL	3.646.437	878.128	4.524.565	2.278.834
BGR	4.637.074	1.053.190	5.690.264	1.631.632
CZE	3.538.166	4.137.556	7.675.722	3.533.509
DNK	1.303.142	126.380	1.429.523	248.604
DEU	16.294.947	11.730.872	28.025.819	9.324.228
EST	759.715	103.782	863.497	209.800
IRL	914.572	-	914.572	74.615
GRC	13.518.285	3.912.974	17.431.259	4.255.610
ESP	46.603.232	30.630.839	77.234.071	22.924.818
FRA	24.328.797	13.129.478	37.458.275	15.048.278
HRV	4.632.793	878.963	5.511.755	1.664.039
ITA	47.935.755	21.106.027	69.041.782	20.960.078
CYP	818.396	97.602	915.998	187.774
LVA	1.641.145	193.836	1.834.980	321.944
LTU	2.092.239	7.445	2.099.684	132.450
LUX	76.643	6.049	82.692	16.883
HUN	4.640.462	1.172.204	5.812.665	2.535.376
MLT	171.103	87.240	258.343	145.371
NLD	3.930.283	778.009	4.708.293	2.032.041

Werte in Tausend Euro	70 % Zuschussallokation	30 % Zuschussallokation	Gesamte Zuschüsse	30 % vorläufige Zuschussallokation gemäß Annex IV der Verordnung (EU) 2021/241
AUT	2.231.230	1.520.602	3.751.833	1.230.938
POL	20.275.293	2.251.580	22.526.873	3.581.694
PRT	9.760.675	5.783.774	15.544.449	4.149.713
ROU	10.213.809	1.915.021	12.128.831	4.034.211
SVN	1.280.399	210.947	1.491.346	496.924
SVK	4.643.840	1.363.476	6.007.316	1.686.154
FIN	1.661.113	161.414	1.822.527	424.692
SWE	2.911.455	270.612	3.182.067	377.792
EU27	234.461.000	103.508.000	337.969.000	103.508.000

Quelle: Europäische Kommission (Stand 30.06.2022); abzurufen unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2022_06_30_update_maximum_financial_contribution_rrf_grants.pdf.

Nach Annahme eines Durchführungsbeschlusses durch den Rat bis zum 31. Dezember 2021 und auf Antrag eines Mitgliedstaats im Rahmen der offiziellen Vorlage seines ARP leistete die Kommission eine Vorfinanzierungszahlung in Höhe von bis zu 13 Prozent der Zuschüsse und gegebenenfalls von bis zu 13 Prozent des Darlehens. 21 Mitgliedstaaten machten von dieser Möglichkeit Gebrauch (siehe Abbildung 12).

Für die ARP der folgenden 25 Länder hat der ECOFIN-Rat Durchführungsbeschlüsse angenommen: Österreich (AUT), Belgien (BEL), Bulgarien (BGR), Tschechische Republik (CZE), Zypern (CYP), Deutschland (DEU), Dänemark (DNK), Spanien (ESP), Estland (EST), Finnland (FIN), Frankreich (FRA), Griechenland (GRC), Kroatien (HRV), Italien (ITA), Irland (IRL), Litauen (LTU), Luxemburg (LUX), Lettland (LVA), Malta (MLT), Polen (POL), Portugal (PRT), Rumänien (ROU), Slowakei (SVK), Slowenien (SVN) und Schweden (SWE). Abbildung 12 zeigt die Mittelverwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten.

Abbildung 12 Mittelverwendung der ARF durch die Mitgliedstaaten

Land	ARF-Mittel*		Mittelverwendung und -vergabe**/**	
	Zuschuss	Darlehen (max.)	Auszahlung	Zweck und Konditionen
AUT	3 751 833 000 €			10159/21 INIT + ADD 1
			449 Mio. €	28.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
BEL	4 524 565 000 €			10161/21 INIT + ADD 1
			770 Mio. €	03.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
BGR	5 690 264 000 €			8091/22 INIT + ADD 1
CZE	7 675 722 000 €			11047/21 INIT + ADD 1
			914 Mio. €	28.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
CYP	915 998 000 €	200 320 000 €		10686/21 INIT + ADD 1
			157 Mio. €	09.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
DEU	28 025 819 000 €			10158/21 INIT + ADD 1
			2,25 Mrd. €	26.08.21, Vorfinanzierung (9 %)

Land	ARF-Mittel*		Mittelverwendung und -vergabe**/**	
	Zuschuss	Darlehen (max.)	Auszahlung	Zweck und Konditionen
DNK	1 429 523 000 €			10154/21 INIT + ADD 1
			201 Mio. €	02.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
ESP	77 234 071 000 €			10150/21 INIT + ADD 1
			9 Mrd. €	17.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
			10 Mrd. €	27.12.21, 1. reguläre Tranche
			12 Mrd. €	29.07.22, 2. reguläre Tranche
EST	863 497 000 €			12532/21 INIT + ADD 1
			126 Mio. €	17.12.21, Vorfinanzierung (13 %)
FIN	1 822 527 000 €			12524/21 INIT + ADD 1
			271 Mio. €	21.01.22, Vorfinanzierung (13 %)
FRA	37 458 275 000 €			10162/21 INIT + ADD 1
			5,1 Mrd. €	19.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
			7,4 Mrd. €	04.03.22, 1. reguläre Tranche
GRC	17 431 259 000 €	12 727 538 920 €		10152/21 INIT + ADD 1
			4 Mrd. €	09.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
			3,6 Mrd. €	08.04.22, 1. reguläre Tranche
HRV	5 511 755 000 €			10687/21 INIT + ADD 1
			818 Mio. €	28.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
			700 Mio. €	28.06.22, 1. reguläre Tranche
ITA	69 041 782 000 €	122 601 810 400 €		10160/21 INIT + ADD 1
			24,9 Mrd. €	13.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
			21 Mrd. €	13.04.22, 1. reguläre Tranche
IRL	914 572 000 €			11046/21 INIT + ADD 1
LTU	2 099 684 000 €			10477/21 INIT + ADD 1
			289 Mio. €	17.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
LUX	82 692 000 €			10155/21 INIT + ADD 1
			12,1 Mio. €	03.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
LVA	1 834 980 000 €			10157/21 INIT + ADD 1
			237 Mio. €	10.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
MLT	258 343 000 €			11941/21 INIT + ADD 1
			41 Mio. €	12.12.21, Vorfinanzierung (13 %)
POL	22 526 873 000 €	11 506 500 000 €		9728/22 INIT + ADD 1

Land	ARF-Mittel*		Mittelverwendung und -vergabe**/**	
	Zuschuss	Darlehen (max.)	Auszahlung	Zweck und Konditionen
PRT	15 544 449 000 €	2 699 000 000 €		10149/21 INIT + ADD 1
			2,2 Mrd. €	03.08.21, Vorfinanzierung (13 %)
			1,16 Mrd. €	09.05.22, 1. reguläre Tranche
ROU	12 128 831 000 €			12308/21 INIT + ADD 1
			1,85 Mrd. €	02.12.21, Vorfinanzierung (13 % Zuschüsse)
			1,94 Mrd. €	13.01.22, Vorfinanzierung (13 % Darlehen)
SVK	6 007 316 000 €			10156/21 INIT + ADD 1
			822 Mio. €	13.10.21, Vorfinanzierung (13 %)
			399 Mio. €	29.07.22, 1. reguläre Tranche
SVN	1 491 346 000 €	705 370 000 €		10612/21 INIT + ADD 1
			231 Mio. €	17.09.21, Vorfinanzierung (13 %)
SWE	3 182 067 000 €			7772/22 INIT + ADD 1

Quelle: Europäische Kommission.

* Auf Basis des Durchführungsbeschlusses des Rates stellt die Union dem Mitgliedstaat einen finanziellen Beitrag in Höhe des angegebenen Betrags an nicht rückzahlbaren Zuschüssen oder auch ein Darlehen mit einem maximalen Volumen in Höhe des angegebenen Betrags zur Verfügung. Der finanzielle Beitrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils des Mitgliedstaates an den Ausgaben gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode. Die hier ausgewiesenen Zuschüsse entsprechen der im Juli 2022 durchgeführten Neuberechnung der Allokation gemäß der von der Kommission ausgewiesenen Zahlen (die Nullen für den Tausenderbereich wurden mangels genauerer Zahlenangaben zur Übersichtlichkeit ergänzt) unter: https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/2022_06_30_update_maximum_financial_contribution_rrf_grants.pdf

** Mittelverwendung: Ratsdokumente zu den Durchführungsbeschlüssen des Rates und den zugehörigen Anhängen mit den vereinbarten Etappenzielen und Zielwerten abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/en/documents-publications/public-register/public-register-search/>.

*** Mittelvergabe/Auszahlungen: Nach Annahme der Pläne und Unterzeichnung der jeweiligen Finanzierungsvereinbarungen können erste Auszahlungen im Rahmen der Vorfinanzierung (bis zu 13 Prozent der Gesamtmittel des nationalen ARP) an den jeweiligen Mitgliedstaat erfolgen. Danach kann der jeweilige Mitgliedstaat bis zu zweimal pro Jahr einen Zahlungsantrag bei der Europäischen Kommission einreichen. Die Werte für die Auszahlungen sind hier gemäß den jeweiligen Pressemitteilungen der Europäischen Kommission ausgewiesen, in der diese gerundet veröffentlicht werden. Informationen zu den Auszahlungen sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/recovery-coronavirus/recovery-and-resilience-facility_en.

Am 29. Juli 2022 hat die Europäische Kommission einen Überprüfungsbericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität veröffentlicht.¹⁷ Der Überprüfungsbericht enthält aktuelle Informationen über die Durchführung der Fazilität samt einer quantitativen Bewertung des Beitrags der Aufbau- und Resilienzpläne zu den Klima- und Digitalisierungszielen sowie zu jeder der sechs Säulen. Diese sechs Säulen sind:

1. ökologischer Wandel,
2. digitaler Wandel,
3. intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum, darunter wirtschaftlicher Zusammenhalt, Arbeitsplätze, Produktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Forschung, Entwicklung und Innovation sowie ein gut funktionierender Binnenmarkt mit starken KMU,

¹⁷ Europäische Kommission (2022), Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Überprüfungsbericht über die Durchführung der Aufbau- und Resilienzfazilität, COM (2022), 383 final, Brüssel, den 29. Juli 2022; abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52022DC0383>.

4. sozialer und territorialer Zusammenhalt,
5. Gesundheit und wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz, um unter anderem die Krisenvorsorge und Krisenreaktionsfähigkeit zu erhöhen, und
6. Maßnahmen für die nächste Generation, Kinder und Jugendliche, wie zum Beispiel Bildung und Kompetenzen.

Bezüglich der Klimaquote wird festgehalten, dass in allen Plänen der Zielwert von 37 Prozent eingehalten bzw. überschritten wird, einige Mitgliedstaaten stellen sogar mehr als die Hälfte ihrer Mittelzuweisung für Klimaziele bereit. Auch die Digitalquote von 20 Prozent wird eingehalten. Insgesamt sind 26 Prozent der Mittelzuweisungen der Pläne für digitale Ziele bestimmt. Im Rahmen der Berichterstattung nach dem EUZBBG wurden dem Bundestag der Berichtsbogen zum Überprüfungsbericht am 10. August 2022 übermittelt.

Dem Deutschen Bundestag sind zeitnah nach der Vorlage der Durchführungsbeschlüsse durch die Europäische Kommission und vor der jeweiligen Befassung im ECOFIN-Rat ausführliche Berichtsbögen zu den Aufbau- und Resilienzplänen der oben genannten Mitgliedstaaten im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Die Bundesregierung hat den Prozess im ECOFIN-Rat konstruktiv begleitet. Im folgenden Abschnitt D wird die Berichterstattung bezüglich des Wirtschafts- und Finanzausschusses zusammengefasst.

D. Erörterungen des Wirtschafts- und Finanzausschusses (WFA) sowie des Europäischen Rates zu den Aufbau- und Resilienzplänen der Mitgliedstaaten

Im Wirtschafts- und Finanzausschuss (WFA) wurden seit dem letzten Bericht der Bundesregierung an den Bundestag zum Aufbauinstrument „Next Generation EU“ vom März 2022 weitere Durchführungsbeschlüsse zu drei nationalen Aufbau- und Resilienzplänen besprochen (Schweden, Bulgarien und Polen).

Insgesamt wurden bereits die Durchführungsbeschlüsse von 25 nationalen Aufbau- und Resilienzplänen (ARP) angenommen. Noch ausstehend sind die Durchführungsbeschlüsse der ARP der Niederlande und Ungarn. Ungarn hat seinen Plan am 12. Mai 2021 eingereicht; die Bewertung ist weiterhin ausstehend, da vor allem Fragen der Rechtsstaatlichkeit noch offen sind. Die Niederlande haben ihren Plan am 8. Juli 2022 bei der EU Kommission eingereicht. Die Kommission hat am 8. September 2022 eine vorläufige positive Bewertung des Plans vorgelegt. Die WFA-Befassung erfolgt am 22./23. September 2022, die ECOFIN-Befassung ist für Oktober vorgesehen.

Im Folgenden ist eine überblicksartige Zusammenfassung der WFA-Befassungen seit dem zweiten Bericht der Bundesregierung an den Bundestag vom März 2022 aufgeführt:

Schweden: Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 26. April 2022 statt. Die Europäische Kommission und Schweden stellten die Eckpunkte des ARP vor; die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Sie kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. In der Diskussion wurden insbesondere die Themen Wohnimmobiliensektor und Klimawandel hervorgehoben. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 3. Mai 2022, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 4. Mai 2022.

Polen: Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 9. Juni 2022 statt. Die Europäische Kommission und Polen stellten die Eckpunkte des ARP vor; die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Die Bewertung der Kommission fiel insgesamt positiv aus. Die Mitgliedstaaten sprachen insbesondere die Bereiche Rechtsstaatlichkeit und Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen an. Einige Mitgliedstaaten verwiesen darauf, dass sie noch keine finale Positionierung zum Plan eingenommen hätten. Die Annahme durch den ECOFIN-Rat erfolgte am 17. Juni 2022.

Bulgarien: Die WFA-Befassung zur Annahme des ARP fand am 26. April 2022 statt. Die Europäische Kommission und Bulgarien stellten die Eckpunkte des ARP vor; die Kommission präsentierte zudem eine Zusammenfassung ihrer Bewertung. Sie kam insgesamt zu einer positiven Bewertung. In der Diskussion wurden insbesondere die Themen Gesundheitssektor, Absorptionsfähigkeit sowie Audit und Control hervorgehoben. Die Befassung in einer informellen Videokonferenz des ECOFIN-Rates erfolgte am 3. Mai 2022, die Annahme im schriftlichen Verfahren am 4. Mai 2022.

Der deutsche Sitzungsvertreter im WFA hat sich in den Diskussionen aktiv eingebracht. Die Bundesregierung hat die Annahme der ARP dieser 25 Mitgliedstaaten im ECOFIN-Rat sowie die bisherigen Auszahlungsentscheidungen mitgetragen. Die Pläne und Auszahlungsentscheidungen wurden einstimmig angenommen.

Zu den folgenden Mitgliedstaaten wurden im WFA Auszahlungsentscheidungen angenommen: Frankreich, Griechenland, Italien, Spanien, Portugal, Kroatien, und Slowakei. Weitere Auszahlungsanträge von Italien, Zypern,

Lettland, Rumänien und Bulgarien befinden sich in der Prüfung der Kommission und werden danach im WFA besprochen.

In Abbildung 13 ist eine überblicksartige Darstellung der Befassung zu den Auszahlungsanträgen aufgeführt. Die zugehörigen Auszahlungsvolumina und -zeitpunkte finden sich in Abbildung 12.

Abbildung 13 **Übersicht zur Befassung mit den Auszahlungsanträgen**

Land	Tranche	Antrag	EU-KOM	WFA	Komitologie
AUT					
BEL					
BGR	1. reguläre Tranche	31.08.2022			
CZE					
CYP	1. reguläre Tranche	28.07.2022			
DEU					
DNK					
ESP	1. reguläre Tranche	11.11.2022	03.12.2021	21.12.2021	22.12.2021
	2. reguläre Tranche	30.04.2022	27.06.2022	14.07.2022	20.07.2022
EST					
FIN					
FRA	1. reguläre Tranche	26.11.2022	26.01.2022	11.02.2022	21.02.2022
GRC	1. reguläre Tranche	29.12.2022	28.02.2022	18.03.2022	28.03.2022
HRV	1. reguläre Tranche	15.03.2022	10.05.2022	31.05.2022	09.08.2022
ITA	1. reguläre Tranche	30.12.2022	28.02.2022	18.03.2022	28.03.2022
	2. reguläre Tranche	29.06.2022			
IRL					
LTU					
LUX					
LVA	1. reguläre Tranche	17.06.2022	29.07.2022	12.09.2022	
MLT					
POL					
PRT	1. reguläre Tranche	25.01.2022	25.03.2022	12.04.2022	26.04.2022
ROU	1. reguläre Tranche	01.06.2022			
SVK	1. reguläre Tranche	29.04.2022	27.06.2022	14.07.2022	20.07.2022
SVN					
SWE					

Quelle: Europäische Kommission, eigene Zusammenstellung.

Zu den Befassungen im WFA sind dem Bundestag im Anschluss an den WFA ausführliche Berichte zu den Plänen und der Diskussion im WFA im Rahmen des EUZBBG zugegangen. Zudem erfolgte die übliche Vor- und Nachberichterstattung zu den ECOFIN-Befassungen sowie Unterrichtungen im Nachgang des Komitologieausschusses.

Laut den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 17. bis 21. Juli 2020¹⁸ sowie Erwägungsgrund 52 der Verordnung (EU) 2021/241¹⁶ können ausnahmsweise ein oder mehrere Mitgliedstaaten, sollten sie der Auffassung sein, dass schwerwiegende Abweichungen von der zufriedenstellenden Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte vorliegen, den Präsidenten des Europäischen Rats ersuchen, den Europäischen Rat auf dessen nächster Tagung mit der Angelegenheit zu befassen. Eine Befassung des Europäischen Rates ist seit Bestehen der ARF nicht erfolgt.

Zweiter Jährlicher Bericht für das Jahr 2022

E. Sachstand zu den geplanten und ggf. eingeführten neuen Eigenmitteln der Europäischen Union

In der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission vom 16. Dezember 2020¹⁹ war vereinbart worden, dass die genannten Institutionen auf die Einführung neuer Eigenmittel hinarbeiten werden, damit auf diese Weise ein Betrag erhoben werden kann, der ausreicht, um die erwarteten Ausgaben für die notwendige Tilgung für die im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument „Next Generation EU“ aufgenommenen Anleihen der EU zu decken. Die Europäische Kommission hat dementsprechend am 22. Dezember 2021 einen Vorschlag zur Ergänzung des Eigenmittelbeschlusses vom 14. Dezember 2020²⁰ vorgelegt, nach dem drei neue Eigenmittel dem EU-Haushalt zufließen würden:

- 25 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten auf Basis eines umfassend erweiterten und reformierten EU-Emissionshandelssystems,
- 75 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten auf Basis eines neu zu schaffenden CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und
- 15 Prozent des Anteils der durch Umsetzung der Säule 1 des OECD Zwei-Säulen-Projekts auf die Mitgliedstaaten umverteilten Gewinne multinationaler Konzerne.

Nach ersten Berechnungen geht die Europäische Kommission davon aus, dass dem EU-Haushalt durch diese neuen Eigenmittel Einnahmen in folgender Höhe (Abbildung 14) zur Verfügung stehen werden:

Abbildung 14 Schätzung der Eigenmitteleinnahmen

Eigenmittel	Höhe der Eigenmitteleinnahmen
	<i>Durchschnitt der Jahre 2028 bis 2030; in Mio. Euro, laufende Preise</i>
ETS-Eigenmittel	14.474
CBAM-Eigenmittel	1.581
Säule-1-Eigenmittel	2.500 – 4.000
Summe, pro Jahr	18.555 – 20.055

Quelle: Europäische Kommission (2022), „New own resources post-2021: Estimated projected revenues from the emissions trading own resource (Fiche No 04)“, WK 11209/2022, 02. September 2022 LIMITE; „New own resources post-2021: Estimated projected revenues from the own resource based on a carbon border adjustment mechanism (Fiche No 06)“, WK 11211/2022, 02. September 2022, LIMITE, eigene Berechnungen und eigene Übersetzung.

¹⁸ Europäischer Rat (2020), Außerordentliche Tagung des Europäischen Rates (17., 18., 19., 20. und 21. Juli 2020) – Schlussfolgerungen, Brüssel, EUCO 10/20, 21. Juli 2020, abrufbar unter: <https://www.consilium.europa.eu/media/45136/210720-euco-final-conclusions-de.pdf>.

¹⁹ Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union am 22. Dezember 2020, L 433 I/28-46, abrufbar unter http://data.europa.eu/eli/agree_interinst/2020/1222/oj.

²⁰ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom; abrufbar unter: <http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2053/oj>.

Die vorgelegten Zahlen sind nach Auffassung der Bundesregierung mit Vorsicht zu bewerten: So beruhen die Berechnungen auf den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie und der Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichmechanismus vom Juli 2021. Die im Rahmen der Allgemeinen Ausrichtungen im Juni 2022 an den Rechtstexten vorgenommenen Änderungen wurden nicht berücksichtigt. Außerdem laufen derzeit die sogenannten Trilogverhandlungen zwischen der Europäischen Kommission, dem Rat und dem Europäischen Parlament. Andere Unsicherheiten ergeben sich aus der zukünftigen Entwicklung der Marktpreise für die Emissionszertifikate. Außerdem hängen die Ergebnisse der Schätzung von den dem jeweiligen Berechnungsmodell zugrunde gelegten weiteren Annahmen ab. Bei Säule-1-Eigenmitteln verfüge man, so die Kommission zuletzt, über keine neuen Informationen. Man habe daher die grobe Einnahmeschätzung von jährlich 2,5 bis 4 Mrd. Euro aus dem Eigenmittelvorschlag vom 22. Dezember 2021 beibehalten.

Eigenmittel auf der Grundlage des EU-Emissionshandelssystems

Das EU-Emissionshandelssystem (EU ETS), geschaffen im Jahr 2005 zur Umsetzung des internationalen Klimaschutzabkommens von Kyoto, erfasst derzeit europaweit rund 11.000 Anlagen der Stromerzeugung und der energieintensiven Industrien sowie die Luftfahrt innerhalb der EU. Das System beruht darauf, dass der Betreiber einer erfassten Anlage für jede Tonne emittiertes CO₂ ein gültiges Emissionszertifikat vorlegen muss, wobei für alle Betreiber nur eine begrenzte Menge an Zertifikaten pro Jahr verfügbar ist. Ein Teil der Zertifikate wird den Anlagenbetreibern von den Mitgliedstaaten kostenlos zugeteilt, die übrige Menge wird versteigert. Die Versteigerungserlöse fließen bislang in die nationalen Haushalte. In Deutschland fließen die Einnahmen, soweit sie nicht zur Finanzierung der Deutschen Emissionshandelsstelle benötigt werden, in den Klima- und Transformationsfonds. Zertifikate sind außerdem handelbar, d. h. Anlagenbetreiber können überschüssige Zertifikate verkaufen oder müssen zusätzlich benötigte Zertifikate nachkaufen, was einen Anreiz setzt, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren.

Im Rahmen ihres „Fit-for-55“ Paketes hat die Europäische Kommission im Juli 2021 eine Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie vorgeschlagen: so soll der Anwendungsbereich des EU ETS schrittweise auf den Seeverkehr und auf weitere Bereiche der Luftfahrt ausgeweitet werden. Außerdem wurde die Einführung eines neuen EU ETS für die Bereiche Gebäude und Straßenverkehr vorgesehen. Die Verhandlungen zur Überarbeitung der EU-Emissionshandelsrichtlinie dauern im Augenblick noch an.

In Bezug auf neue Eigenmittel hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass dem EU-Haushalt 25 Prozent der Einnahmen der Mitgliedstaaten aus dem erweiterten EU ETS sowie der Einnahmen aus dem neu einzuführenden EU ETS für Gebäude und Straßenverkehr zufließen sollen. Der Vorschlag der Europäischen Kommission bezieht sich dabei auf die Erlöse der Mitgliedstaaten aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten sowie aus nicht-versteigerten Zertifikaten, bei denen die Mitgliedstaaten Ermessensspielräume zu deren Verwendung genießen.

Im Zusammenhang mit den ETS-Eigenmitteln schlägt die Europäische Kommission einen bis zum Jahr 2030 befristeten Solidaritätsmechanismus vor. Durch diesen Mechanismus sollen ETS-Eigenmittelbeiträge von Mitgliedstaaten mit einem vergleichsweise geringen Bruttonationaleinkommen (BNE) und hohen CO₂-Emissionen nach oben begrenzt werden (Maximalbeitrag); zugleich wird sichergestellt, dass Mitgliedstaaten mit einem hohem BNE und niedrigen CO₂-Emissionen einen fairen Beitrag leisten (Mindestbeitrag). Nach den vorläufigen Berechnungen der Europäischen Kommission wäre DEU von diesem Solidaritätsmechanismus nicht direkt betroffen. BGR, CZE, EST, GRC, HRV, CYP, HUN, POL, ROU und SVK würden durch den Maximalbeitrag finanziell entlastet; BEL, DNK, IRL, FRA, NLD, AUT und SWE müssten dagegen durch einen Mindestbeitrag zusätzliche ETS-Eigenmittel bereitstellen. Nach ihren vorläufigen Berechnungen geht die Europäische Kommission davon aus, dass dem EU-Haushalt durch den Solidaritätsmechanismus jährlich durchschnittlich 480,6 Mio. Euro (in laufenden Preisen, Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2030) weniger an ETS-Eigenmitteln zufließen würden.

Am 16. und 17. Juni 2022 haben sich die EU-Finanzminister/innen erstmals zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission zur Einführung der drei neuen Eigenmittel ausgetauscht. Im Übrigen dauern die Diskussionen auf Arbeitsebene noch an.

Eigenmittel auf der Grundlage eines CO₂-Grenzausgleichmechanismus

Ebenfalls im Rahmen ihres „Fit-for-55“ Paketes hat die Europäische Kommission im Juli 2021 vorgeschlagen, einen CO₂-Grenzausgleichmechanismus (*Carbon Border Adjustment Mechanism, CBAM*) einzuführen. In seiner ersten Phase soll er auf Strom sowie auf die Bereiche Eisen und Stahl, Aluminium und Düngemittel beschränkt gelten. Durch den CBAM wird sichergestellt, dass aus Drittländern eingeführte Produkte mit denselben Kosten

für die auf sie entfallenden CO₂-Emissionen belastet werden wie Produkte, die in der EU hergestellt wurden und daher dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen. Nach einer Einführungsphase (2023 bis 2025) ohne Einnahmeerhebung, würde der CBAM erstmals im Jahr 2026 beginnen, Einnahmen zu generieren.

In Bezug auf neue Eigenmittel hat die Europäische Kommission vorgeschlagen, dass 75 Prozent der CBAM-Einnahmen der Mitgliedstaaten dem EU-Haushalt zugeführt werden sollen. Aus administrativen Gründen dürfte ein CBAM-Eigenmittel allerdings frühestens ab dem Jahr 2028 als Einnahme für den EU-Haushalt zur Verfügung stehen. Die Verhandlungen zu dem CBAM-Eigenmittel-Vorschlag dauern noch an.

Eigenmittel auf Grundlage der Umsetzung der Säule 1 des OECD Zwei-Säulen-Projekts

Um für die steuerlichen Herausforderungen, die durch die Digitalisierung der Wirtschaft entstehen, eine Lösung zu finden, hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (*Organisation for Economic Co-operation and Development, OECD*) im Auftrag der G20 das sogenannte Zwei-Säulen-Projekt ins Leben gerufen. Ziel ist es, aggressive Steuervermeidung zu bekämpfen und dem weltweiten Wettbewerb in der Unternehmensbesteuerung klar vereinbarte Grenzen zu setzen. Nach weitreichenden Verhandlungen erfolgte im Oktober 2021 zu diesem Projekt die internationale Einigung von 137 der insgesamt 141 Staaten und Jurisdiktionen, des bei der OECD angesiedelten *Inclusive Framework on BEPS*.

Im Rahmen von Säule 1 soll das Recht, einen Teil der sogenannten Residualgewinne der größten und profitabelsten Konzerne der Welt zu besteuern, den teilnehmenden Staaten neu zugewiesen werden. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Gewinne mehr dort besteuert werden, wo die wirtschaftliche Tätigkeit und die Wertschöpfung stattfinden. Die Europäische Kommission hat vorgeschlagen, dass 15 Prozent des Anteils an den Residualgewinnen, die den Mitgliedstaaten neu zugewiesen wurden, als Eigenmittel dem EU-Haushalt zufließen sollen.

Nach der Grundsatzeinigung zum Zwei-Säulen-Projekt im Oktober 2021 wird im Moment die Implementierung vorbereitet. Die Säule 1 soll dabei über einen multilateralen, völkerrechtlichen Vertrag (die sog. *Multilateral Convention*) umgesetzt werden, der den Staaten im ersten Halbjahr 2023 zur Unterschrift vorgelegt werden soll. Dieser Vertrag muss von den teilnehmenden Staaten dann noch ratifiziert und in nationales Recht überführt werden. Angesichts der laufenden Verhandlungen zur Säule 1 des OECD Zwei-Säulen-Projekts ruhen im Moment die Verhandlungen zur Einführung eines darauf aufbauenden Eigenmittels.

Nächste Schritte

Zunächst müssen die den Eigenmittelvorschlägen zugrundeliegenden, rechtlichen Regelungen, d. h. die Änderung der EU-Emissionshandelsrichtlinie, die Verordnung zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichsmechanismus und das völkerrechtliche Abkommen zur Umsetzung der Säule 1 des OECD Zwei-Säulen-Projekts weitgehend finalisiert sein. Erst dann dürfte auch Klarheit zu den finanziellen Konsequenzen für die Mitgliedstaaten bestehen und die Beratungen zu neuen Eigenmitteln können vertieft fortgeführt werden.

Die Europäische Kommission hat ferner angekündigt, bis Ende 2023 einen Vorschlag für einen zweiten Korb neuer Eigenmittel vorzulegen (u. a. auf Basis eines Vorschlags für einen neuen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung in Europa). Wie dieser Vorschlag mit den dann ggf. noch laufenden Verhandlungen zum ersten Eigenmittelpaket verzahnt werden könnte, ist derzeit offen.

